

Entwurfssfassung vom 25.01.2021

Gemeinsame Stellungnahme zum Referentenentwurf der Bundesregierung:

Dritte Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung (3. ÄndVOMessEV)

Diese gemeinsame Stellungnahme berücksichtigt alle Rückmeldungen aus den Mitgliedsunternehmen des VEA und aus den IHKs, die bis zum 25.01.2021 eingegangen sind. Falls weitere wichtige Rückmeldungen eingehen, behalten sich VEA und DIHK vor, diese Stellungnahme um weitere Punkte zu ergänzen oder zu ändern.

Betroffenheit der Wirtschaft und Meinungsspektrum

Die Wirtschaft ist breit von einer Änderung der Mess- und Eichverordnung betroffen. In den meisten Unternehmen kommen Zähler für die verschiedensten Medien zum Einsatz. Neuregelungen können daher erhebliche Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen am Standort Deutschland entfalten. Auf dieser Grundlage äußern sich DIHK und VEA zu diesem Entwurf. Abweichende Meinungen innerhalb der Wirtschaft zu den folgenden Aussagen wurden nicht geäußert.

Bisher kommt die Verrechnung von Messwerten in vielen Unternehmen zum Einsatz und ist energierechtlich auch geübte und anerkannte Praxis.¹ In Fällen der Eigenversorgung mit Strom wird z. B. nur entweder die selbst verbrauchte Menge $\frac{1}{4}$ h scharf gemessen oder die sog. Drittstrommengen und diese dann der Eigenerzeugung zugeordnet.

Eine zusätzliche Messung entweder aller Dritten oder des Selbstverbrauchs würde hier keinen Mehrwert liefern, sondern die Unternehmen durch den Einbau weiterer Zähler finanziell belasten.

Unsere Anmerkungen

Die unterzeichnenden Verbände bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und begrüßen das Ziel, die Wirtschaft und die Verbraucher zu entlasten. Zu dem Punkt **Verrechnung von Messwerten nach § 25 S. 1 Nr. 8 i. V. m. Anlage 7 der ÄndVOMessEV** möchten VEA und DIHK allerdings die nachfolgenden Empfehlungen aussprechen:

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte

- Die Thematik benötigt aufgrund der Vielzahl an Fällen, in denen energierechtlich eine Messung notwendig ist, weitaus mehr Zeit, um die Belange der Unternehmen einzuholen. Die Gesetzgebung sollte deshalb gestreckt und eine weitaus längere Konsultationsfrist gewährt werden.

¹ Vgl. hierzu z. B. den Leitfaden Messen und Schätzen der Bundesnetzagentur.

- Es sollte zunächst eine Generalklausel verabschiedet werden, die die bisherige Praxis grundsätzlich als zulässig regelt. Anlage 7 würde in diesem Fall entfallen. Die Generalklausel würden die gelebte Rechtspraxis auf sichere Füße stellen und den Unternehmen Rechtssicherheit verschaffen. Diese könnte zumindest in einer Übergangszeit greifen, um ausreichend Zeit für die Erarbeitung einer Detailregelung zu gewähren.
- Hilfsweise sollte die Generalklausel das bisherige Regel und Ausnahme-Verhältnis zwischen § 25 und Anlage 7 der ÄndVOMessEV umkehren. Anlage 7 würde dann nur noch Fälle enthalten, in denen eine Verrechnung nicht zulässig wäre.
- Hilfspflichtweise sollte die bisherige Listung in der Anlage 7 ergänzt, bzw. verändert werden:
Die Verrechnung von Messwerten sollte auf weitere Medien und Brennstoffe erstreckt werden, die in Unternehmen eingesetzt werden. Dazu gehören z. B. Trinkwasser und sonstige Wässer in jeglicher Form, Abwässer oder auch Wasserstoff. Die Verrechnung von Messwerten sollte auch für alle Brennstoffe nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und aller darauf beruhenden Rechtsverordnungen, wie etw der Carbon-Leakage-Verordnung zulässig sein.

Positionen im Einzelnen

I. Deutliche Verlängerung der Konsultationsfrist

Die unterzeichnenden Verbände empfehlen, die Gesetzgebung zu strecken und den Verbänden eine deutlich längere Konsultationsfrist zu gewähren, um Einzelheiten und spezifische Ausnahmefälle zu regeln. Das Energierecht ist so vielfältig und weit, dass kaum noch absehbar ist, in welchen Fällen eine Messung notwendig ist und welche Folgen ein Verstoß gegen die Mess- und Eichverordnung für die betroffenen Unternehmen hätte. Sollte die im Energierecht gängige Praxis der Verrechnung von Messwerten eich- und messrechtlich nicht mehr möglich sein, könnte dies im Extremfall dazu führen, dass Unternehmen am Standort Deutschland nicht mehr wettbewerbsfähig sind. Auf viele Unternehmen würden Rückzahlungen in Millionenhöhe zukommen.

Bis zur Verabschiedung von spezifischen Regelungen sollte die bisherige Verrechnungspraxis über eine Generalklausel als zulässig erklärt werden.

II. Verabschiedung einer Generalklausel

Die unterzeichnenden Verbände empfehlen, die bisherige Praxis zur Verrechnung von Messwerten im Energiebereich über eine Generalklausel an Stelle der Listung in Anlage 7 zu regeln. Wie oben angeführt, besteht im Energierecht eine Vielzahl von Fällen, in denen Unternehmen messen müssen und bei denen ein Verstoß zu nicht absehbaren Folgen führen kann. All diese Fälle über eine Positiv-Liste zu regeln kann systematisch kaum gelingen. VEA und DIHK empfehlen deshalb eine Generalklausel in § 25 Satz 1 Nr. 8 ÄndVOMessEV:

„Messgrößen im Bereich der leitungsgebundenen Versorgungsleistungen mit Elektrizität und Gas und anderen Energieträgern, deren Werte als Summe, Differenz, Produkt oder Quotient oder Kombinationen davon aus Messwerten gebildet werden, die mit einem dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung entsprechendem Messgerät ermittelt worden sind, bis durch Rechtsverordnung oder durch andere Bestimmungen nähere Einzelheiten geregelt werden.“

Hilfsweise:

Falls der Gesetzgeber wichtige Fälle sieht, in denen diese Generalklausel zu weit geht, wird eine Generalklausel in § 25 Satz 1 Nr. 8 ÄndVOMessEV empfohlen, die das bisherige Regel und Ausnahme-Verhältnis zwischen § 25 und Anlage 7 der ÄndVOMessEV umkehrt:

„Messgrößen im Bereich der leitungsgebundenen Versorgungsleistungen mit Elektrizität und Gas und anderen Energieträgern, deren Werte als Summe, Differenz, Produkt oder Quotient oder Kombinationen davon aus Messwerten gebildet werden, die mit einem dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung entsprechendem Messgerät ermittelt worden sind, außer in den in Anlage 7 genannten Fällen.“

Die unterzeichnenden Verbände empfehlen, eine solche Listung in Anlage 7 zunächst nur auf die wichtigsten Fälle zu beschränken. In diesen Fällen sollte insbesondere ausgeschlossen sein, dass Unternehmen ihre Entlastungstatbestände verlieren, diese gemindert werden oder sonstige Repressalien drohen. Insbesondere sollte eine Rückwirkung ausgeschlossen werden.

III. Hilfshilfsweise Anmerkungen zu Anlage 7 der ÄndVOMessEV

Nur hilfshilfsweise sollte die bisherige Listung in der Anlage 7 ergänzt, bzw. verändert werden, ohne dass auch § 25 Satz 1 Nr. 8 ÄndVOMessEV wie oben vorgeschlagen, geändert wird. Die unterzeichnenden Verbände weisen ausdrücklich darauf hin, dass die nachfolgenden Hinweise in Anbetracht der kurzen Konsultationsfrist nicht vollständig sind und nicht ausschließen, dass wichtige Ausnahmen nicht angeführt werden. Ergänzungs- / Änderungsvorschläge in **ROT**:

Anlage 7 zu § 25 Satz 1 Nummer 8 ÄndVOMessEV:

„In den nachfolgenden Anwendungsfällen dürfen im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung mit Elektrizität und Gas Summen, Differenzen, Quotienten oder Produkte oder Kombinationen davon aus Messwerten von Energiemengen gebildet werden:

1. Bilanzierung
 - a) Summierung aller einem Bilanzkreis zugerechneten Einspeisemengen,
 - b) Summierung aller einem Bilanzkreis zugerechneten Ausspeisemengen,
 - c) Saldierung der Summen nach den Buchstaben a und b,
2. Ermittlung der im Rahmen von Bilanzkreis- und Umlageabrechnungen benötigten Zeitreihen nach den von der Bundesnetzagentur für die Durchführung dieser Abrechnungen auf der Grundlage der Strom- und Gasnetzzugangsverordnung erlassenen Festlegungen, einschließlich der daraus resultierenden Marktregeln in ihrer jeweils gültigen Fassung; dies

umfasst insbesondere die Verrechnungen im Rahmen der Ermittlung der Einspeisezeitreihen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, der Verlustzeitreihen, der Differenzzeitreihen und der verschiedenen Bilanzkreissummenzeitreihen,

3. Standardlastprofile
 - a) Abwicklung von Strom- und Gaslieferungen an Letztverbraucher mit vereinfachten Methoden (standardisierte Lastprofile) nach Maßgabe der Strom- und Gasnetzzugangsverordnung,
 - b) Ermittlung der Abweichungen zwischen Standardlastprofilsummen und tatsächlichen Gesamtverbräuchen zur Abrechnung gegenüber dem Lieferanten (Mehr- und Mindermengenabrechnung),
 - c) **In allen weiteren Fällen, in denen die BNetzA in Festlegungen, Leitfäden, etc. Regeln zur Nutzung von Standardlastprofilen aufgestellt hat.**
4. Berechnungen im Zusammenhang mit der EEG-Umlage und weiterer Umlagen
 - a) **Ermittlung der Strommengen, für die nach dem EEG, nach dem KWKG, nach dem EnWG oder nach der StromNEV eine Ermittlung des Selbstverbrauchs von Strommengen oder eine Abgrenzung von Strommengen, die an Dritte geliefert werden, erforderlich ist, wenn eine Entlastung oder eine Privilegierung nach diesen Regelungen in Anspruch genommen wird.**
 - b) Ermittlung der Strommengen, für die die Verpflichtung zur Zahlung der EEG-Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz begrenzt oder verringert ist oder entfällt,
 - c) Ermittlung der Strommengen, die als Grundlage für die Begrenzung, die Verringerung oder den Entfall der EEG-Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz dienen,
 - d) Ermittlung der Strommengen, die selbst verbraucht oder an Dritte geliefert werden und die für die Erhebung der EEG-Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz durch Schätzung abgegrenzt werden dürfen,
 - e) Ermittlung der Strommengen, die für die Berechnung der EEG-Umlage bei der Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher maßgeblich sind, sowie der Energie, die von einem Stromspeicher verbraucht und nicht wieder erzeugt wird,
 - f) Ermittlung der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen,
5. Aufteilung von Strommengen aus mehreren Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen und über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden,
6. Verrechnung der Strommengen einer Windenergieanlage an Land mit gemessenen Standardwerten des jeweiligen Anlagentyps zur Berücksichtigung des Standortes bei der Berechnung der Vergütungshöhe,
7. Ermittlung der Strommengen, für die im Rahmen des Marktintegrationsmodells ein Vergütungsanspruch besteht und für die die Begrenzung nach § 33 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung gilt,

8. Ermittlung der Primärenergieeinsparungen einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage zur Bestimmung der Hocheffizienz nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
9. Ermittlung der Bemessungsleistung und Höchstbemessungsleistung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz,
10. Ermittlung der Strommengen, die für den Zeitraum der Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen maßgeblich sind,
11. Ermittlung der Strommengen, die Anlagenbetreiber auf verschiedene Veräußerungsformen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz prozentual aufteilen,
12. Ermittlung der Strommengen durch die Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler, **diese für die Belieferung von Letztverbrauchern durch Dritte innerhalb einer Kundenanlage im Wege der Durchleitung maßgeblich sind,**
13. Ermittlung der Strommengen, die der Vergütungsform des Mieterstromzuschlags zugeordnet sind,
14. Ermittlung und Berücksichtigung der Strommengen, die mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten werden,
15. Ermittlung der Strommengen unter Berücksichtigung von Trafo- und Leitungsverlusten,
16. Ermittlung und Zuordnung von Strommengen, wenn mehrere Erzeugungsanlagen in einer Kundenanlage angeschlossen sind,
17. Ermittlung der Strommengen, für die Entschädigungen im Rahmen des Engpassmanagements geschuldet werden,
18. Ermittlung der Energiemengen, die für die Ermittlung und Anwendung von Netzentgelten und Umlagen bei Stromspeichern maßgeblich sind,
19. Ermittlung der Strommengen, für die Entgelte für die dezentrale Einspeisung zu zahlen sind,
20. Ermittlung der Strommengen, die für die Ermittlung und Anwendung von individuellen Netzentgelten maßgeblich sind,
21. Verrechnung mehrerer Entnahmestellen zu einer Entnahmestelle zum Zweck der Ermittlung des Jahresentgeltes.“

IV. Ausdehnung der Regelung auf weitere Medien

Auch bei anderen leitungsgebundenen Ver- und Entsorgungsleistungen kommen häufig Verrechnungen von Messwerten zum Einsatz. Dazu gehören: Wässer (Trinkwasser, Teilentsalztes Wasser und vollentsalztes Wasser, Warmwasser, Kaltwasser), Abwässer und in Zukunft vermehrt auch Wasserstoff. Um die Unternehmen nicht unnötig zu belasten, empfehlen wir, auch diese Medien in den Kanon aufzunehmen und eine Verrechnung explizit zu erlauben.

V. Anwendung im Rahmen der nationalen CO₂-Bepreisung (BEHG)

Zum 1. Januar 2021 ist die nationale CO₂-Bepreisung gestartet, die fast alle Emissionen in Deutschland umfasst, die nicht unter den europäischen Emissionshandel fallen. Durch das BEHG und durch die auf dem BEHG beruhenden Rechtsverordnungen werden Abgrenzungen bestimmter Brennstoffmengen notwendig. Die Bundesregierung hat zugesagt, eine direkte

Kompensationsmöglichkeit für besonders betroffene Unternehmen zu schaffen (Carbon Leakage Verordnung). Erste Entwürfe aus dem BMU deuten darauf hin, dass in Fällen der Kompensation nicht der gesamte Brennstoffeinsatz an einem Standort entlastet wird. Daher werden sich gerade hier voraussichtlich eine Vielzahl von Abgrenzungsfällen ergeben. Das Gleiche gilt für weitere Rechtsverordnungen, wie z. B. die Emissionsberichterstattungsverordnung. Wie im Strombereich kann die Verrechnung von Messwerten Erleichterung für die Unternehmen schaffen, ohne dass den Regelungszielen ein Nachteil droht. Um den Betrieben Rechtssicherheit zu schaffen, sollte dies explizit in der Mess- und Eichverordnung verankert werden.